

DIE LINKE LSK Saar Cecilienstraße 4 66111 Saarbrücken

[REDACTED]

LSK
Die Linke Saar
Landesschiedskommission
Cecilienstraßen 4
66111 Saarbrücken
landesschiedskommission@dielinke-saar.de
www.dielinke-saar.de

27.01.2026

Landesschiedskommission der Partei Die Linke Saar
Az.: LSK-SL 2025/10-1

Beschluss
in dem Schiedsverfahren

[REDACTED]

– Antragstellerin –

gegen

Die Linke Landesverband Saar, vertreten durch den Landesvorsitzenden Florian Spaniol,
Saarbrücker Str. 8, 66424 Homburg
– Antragsgegner –

Tenor

Der Antrag auf Aufhebung aller Beschlüsse und auf Nichtübernahme der Kosten für Sicherheitskräfte der zweiten Tagung des Landesparteitages am 28.09.2025 wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen gem. § 8 Abs. 2 Schiedsordnung.

Gründe

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Landesschiedskommission ergibt sich aus § 14 Parteiengesetz (PartG) in Verbindung mit der Schiedsordnung und der Satzung der Partei Die Linke.

II. Zulässigkeit

Die Antragstellerin ist als Parteimitglied gemäß §§ 4, 5 Schiedsordnung antragsberechtigt. Der Antrag ist form- und fristgerecht im Sinne der Schiedsordnung gestellt worden und damit zulässig.

III. Unbegründetheit

Der Antrag ist jedoch offensichtlich unbegründet im Sinne der Schiedsordnung und der allgemeinen Grundsätze parteiinternen Rechtsschutzes.

1. Antrag auf Ungültigerklärung sämtlicher Parteitagsbeschlüsse

Die Antragstellerin begehrt die pauschale Ungültigerklärung sämtlicher auf dem Landesparteitag vom 28. September 2025 gefasster Beschlüsse wegen angeblicher „formaler und satzungsrechtlicher Mängel“.

a) Erforderliche Substantiierung

Nach den Antragserfordernissen und den Verfahrensgrundsätzen (§§ 7 und 8 SchiedsO) der Schiedsordnung muss ein Schiedsantrag:

- einen konkreten Streitgegenstand,
- den angegriffenen Beschluss,
- sowie die tatsächlichen Umstände, aus denen sich eine Rechtsverletzung ergeben soll, bezeichnen.

Diese Anforderungen entsprechen auch dem allgemeinen zivilprozessualen Substantierungsgrundsatz (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO analog).

Die Antragstellerin benennt:

- keinen einzigen konkreten Beschluss,
- keinen bestimmten Verfahrensfehler,
- keine verletzte Satzungsnorm,
- keine verletzte Wahl- oder Geschäftsordnungsregel.

Stattdessen erfolgt lediglich eine pauschale Bewertung.

Eine derart undifferenzierte Globalanfechtung ist schiedsgerichtlich nicht überprüfbar.

b) Kein Automatismus der Nichtigkeit

Selbst bei unterstellten Verfahrensfehlern würde dies nicht automatisch zur Ungültigkeit sämtlicher Beschlüsse führen.

Nach der ständigen Rechtsprechung zu Parteistreitigkeiten (abgeleitet aus § 15 PartG i.V.m. dem vereinsrechtlichen Grundsatz aus § 32 BGB) sind Parteitagsbeschlüsse nur dann unwirksam, wenn:

- ein wesentlicher Verstoß gegen Satzung oder Ordnungen vorliegt
und
- dieser Verstoß kausal für den Beschluss war.

Beides wird nicht dargelegt.

c) Ergebnis

Mangels substantiierten Vortrags liegt bereits dem eigenen Tatsachenvortrag der Antragstellerin kein Sachverhalt zugrunde, der eine Rechtsverletzung im Sinne von § 6 PartG oder der Parteisatzung erkennen lässt.

Der Antrag ist daher insoweit offensichtlich unbegründet.

2. Antrag betreffend Sicherheitsdienst und Kostenübernahme

a) Organisationskompetenz des Landesvorstandes

Nach § 26 Abs. 2 BGB analog in Verbindung mit der Satzung der Partei Die Linke obliegt dem zuständigen Vorstand die organisatorische Durchführung von Parteitag.

Hierzu zählt insbesondere:

- die Wahrnehmung des Hausrechts,
- die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs,
- die Entscheidung über Schutz- und Ordnungsmaßnahmen.

Diese Befugnisse sind Ausfluss der durch Art. 21 Abs. 1 GG garantierten Parteiautonomie. Ein Schiedsgericht darf diese organisatorische Ermessensentscheidung nur überprüfen, wenn:

- Willkür,
- ein evidenter Satzungsverstoß oder
- ein Missbrauch der Organisationsgewalt

vorliegt.

Solches ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

b) Keine rechtliche Relevanz der vorgetragenen Erwägungen

Die Erwägung, dass keine Vertreter der Bundespartei anwesend gewesen seien und keine besondere Sicherheitslage bestanden habe, ist rechtlich unbeachtlich.

Eine Pflicht zur vorherigen konkreten Gefahrenprognose besteht nicht. Präventive Maßnahmen sind zulässig.

c) Kostenfrage

Ein einzelnes Parteimitglied hat keinen subjektiven Anspruch darauf, wie der Landesverband seine Haushaltsmittel, auch in Bezug auf Sicherheitskräfte, verwendet. Dahingehend sind die Rahmenbedingungen der Finanzordnung, die Satzung und der gesetzlichen Vorgaben (§§ 24-31 PartG) nicht verletzt. Dem Landesvorstand kommt insoweit eine weite Einschätzungsprärogative zu.

Ein individueller Rechtsverstoß ist nicht dargetan.

3. Nichtzulassung der Anträge zum Landesparteitag

Ohne weitere Erläuterung oder Beantragung legte die Antragsstellerin zu ihrem Antrag an die Schiedskommission ein Schriftstück bei, das eine Liste vermeintlicher Anträge beinhalten soll, die nicht berücksichtigt wurden. Für zwei dieser Anträge ist ein anderer Adressat als der Landesparteitag erkennbar: der Landesvorstand und der Landessausschuss. Diese beiden Anträge können nicht in einer Anfechtung des Landesparteitages berücksichtigt werden, da sie sich an ein vollkommen anderes Organ des Landesverbandes richten.

Diese vier vermeintlichen Anträge an den Landesparteitag sowie der an den Landesvorstand und der an den Landessausschuss wurden mittels förmlicher Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher an die Privatadresse des Landesgeschäftsführers, Herrn Bruno Leiner, durch die Antragsstellerin ██████████ zugestellt. Losgelöst von dem Umstand, dass die private Adresse von einem einzelnen Landesvorstandsmitglied nicht die geeignete

Empfangsvorrichtung für Anträge an den Landesparteitag ist, sind sämtliche Anträge satzungswidrig.

Der § 16 Abs. 6 der Satzung des Landesverbandes Saar der Partei Die Linke lautet wie folgt: *„Antragsberechtigt sind Landes-, Kreis- und Ortsvorstände, Kreismitgliederversammlungen, Ortsmitgliederversammlungen, landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse, der Jugendverband und die Kommissionen des Landesparteitages.“*

Diese Vorschrift ist spezieller als die allgemeine Verfahrensvorschrift des § 28 der Satzung des Landesverbands und geht demnach vor (*lex specialis derogat legi generali*). Durch § 28 der Landessatzung wird der Ablauf geregelt, wonach jedes Mitglied Antrag an die jeweilig für ihn zuständigen Organe stellen kann, das über den Antrag beraten und beschließen kann. Für den Landesparteitag gilt jedoch der speziellere § 16 Abs. 6 der Landessatzung, wie oben dargestellt.

Die Antragsstellerin stellte Anträge als Einzelmitglied oder als sogenannte „AG Basisdemokratie“ unmittelbar an den Landesparteitag. Einzelmitglieder sind nicht unmittelbar antragsberechtigt an den Landesparteitag, was sich allein aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 16 Abs. 6 Landessatzung ergibt. Darüber hinweg kann auch nicht getäuscht werden, indem auf den Anträgen einfach der Name eines Gebietsorgans des Landesverbandes der Partei geschrieben wurde, wie etwa „OV Neunkirchen“, der antragsberechtigt wäre. Kein Protokoll kann diese Behauptung, dass der OV Neunkirchen den vermeintlichen Antrag der Antragsstellerin annahm und beschloss, aufrechterhalten – insbesondere deswegen, da zur Zeit des vermeintlichen Antrags kein gewählter OV Neunkirchen überhaupt im Amt war.

Des Weiteren ist die sogenannte „AG Basisdemokratie“ kein anerkannter Zusammenschluss der Partei Die Linke, sondern eine nebulöse parteifremde „Gruppe“. Anträge dieser „AG“ dürfen nach der Satzung nicht berücksichtigt werden.

Auch insoweit ist der Antrag offensichtlich unbegründet.

4. Offensichtlichkeit der Unbegründetheit

Der Antrag enthält:

- keine überprüfbaren Tatsachen,
- keine konkrete Normverletzung,
- keine kausalen Zusammenhänge.

Selbst bei vollständiger Unterstellung der Richtigkeit des Vortrags ergibt sich kein Anspruch. Damit liegt ein Fall der offensichtlichen Unbegründetheit vor, der gemäß § 8 Abs. 2 Alternative 2 der Schiedsordnung im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

IV. Befangenheitsanträge gegen Mitglieder der Schiedskommission

Soweit die Antragstellerin Befangenheitsanträge gegen die Mitglieder der Landesschiedskommission Laurin Wiesen und Jaqueline Geißinger gestellt hat, war hierüber nicht mehr zu entscheiden.

Beide Mitglieder der Landesschiedskommission haben vor der Mitwirkung an diesem Verfahren gemäß den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und in entsprechender

Anwendung von § 42 ZPO analog erklärt, dass sie sich selbst für befangen halten, und an der weiteren Mitwirkung nicht teilgenommen.

Mit der wirksamen Selbstablehnung entfällt das Rechtsschutzbedürfnis für eine förmliche Entscheidung über die Befangenheitsanträge (vgl. § 11 Schiedsordnung). Diese sind damit prozessual erledigt.

V. Kein Einspruch

Am Ende der zweiten Tagung des Landesparteitages am 28.09.2025 wurde auf die Nachfrage der Versammlungsleitung hin, ob Einwände gegen die satzungsgemäße Organisation oder gegen die Einberufung erhoben werden, kein Einspruch durch Kartenzeichen erhoben. Stattdessen stellte die Versammlung, ohne Enthaltung, einstimmig fest, dass der Ablauf einwandfrei war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei der Bundesschiedskommission der Partei Die Linke eingelegt werden (§ 15 Schiedsordnung).

Anmerkungen

Die Antragsstellerin behauptet parteiöffentlich, insbesondere gegenüber Parteimitgliedern und -gremien, dass sie ebenso die erste Tagung des Landesparteitages 2025 am 01. Juni angefochten habe. Der Landesschiedskommission liegt bis zum heutigen Tage weder im Rahmen einer E-Mail noch postalisch der Eingang einer solchen Anfechtung vor.

Der Beschluss erging am 27.01.2026 unter den vier Mitgliedern Roman Kranz, Frank Büschy-Christoffel, Yvonne Zumstein, Tanja Franz einstimmig, ohne Enthaltung, gerichtet auf Zurückweisung wegen offensichtlicher Unbegründetheit.

Saarbrücken, 27.01.2026

Für die Landesschiedskommission



Roman Kranz
(Berichterstatter)